

Satzung
zur
Auflösung
des
Eigenbetriebs Kultur im Landkreis Ravensburg
und zur

Aufhebung
der
Betriebssatzung des Eigenbetriebs Kultur im Landkreis Ravensburg
vom 23.05.2003, in Kraft getreten am 01.07.2003, geändert durch Beschluss des
Kreistags vom 21.07.2005.

Aufgrund § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 2016 S. 1) in Verbindung mit § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.10.2015 (GBl. S.870) hat der Kreistag am 07.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Eigenbetrieb Kultur im Landkreis Ravensburg wird zum 31.12.2016 aufgelöst.
- (2) Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Kultur im Landkreis Ravensburg vom 23.05.2003, in Kraft getreten am 01.07.2003, wird mit Wirkung zum 31.12.2016 aufgehoben.

§ 2

- (1) Zum Stichtag 31.12.2016 ist eine Auflösungsbilanz entsprechend den Vorgaben des § 16 EigBG i. V. m. § 8 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) in der aktuellen Fassung aufzustellen.

- (2) Der Kreistag entscheidet über die Feststellung der Auflösungsbilanz.
- (3) Die bisherigen Betriebsteile Schloss Achberg und Bauernhausmuseum Wolfegg werden jeweils als getrennte Regiebetriebe zum 01.01.2017 innerhalb der Landkreisverwaltung geführt.
- (4) Sämtliches Personal einschließlich der Betriebsleiter der beiden Betriebsteile wird in die Landkreisverwaltung integriert.
- (5) Das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, der Kassenbestand, die Bankguthaben, das Stammkapital, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs werden auf den Landkreis Ravensburg übertragen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ravensburg, den 29.07.2016

gez. Harald Sievers, Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber des Landkreises Ravensburg geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.